

Landkreis Karlsruhe
Gemeinde Odenheim

Satzung

Über die Änderung des Bebauungsplanes "Weidenfeld"

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341 BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.6.1972 (Ges. Bl. S. 352) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) beschliesst der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1974 die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

§ 1

Gegenstand der Änderung

1. Der § 4 Abs. 1 der Bebauungsvorschriften vom 15.3.67
2. Der § 5 Abs. 1 der Bebauungsvorschriften vom 15.3.67
3. Der Gestaltungsplan Blatt 2 vom 15.3.67
4. Der Strassen- und Baulinienplan Blatt 3 vom 15.3.67

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Der § 4 Abs. 1 der Bebauungsvorschriften erhält folgende Fassung:
"Die Grundform der freistehenden Hauptgebäude soll ein Rechteck bilden, bei welchem die längere Gebäudeseite parallel zum First verläuft. Die längere Gebäudeseite muss mindestens 1 m länger sein, als die kürzere Gebäudeseite.
Die Mindesthausgrösse der Hauptgebäude darf 9/11 m nicht unterschreiten. Die Höchsthausgrösse der Hauptgebäude wird mit 12/14 m festgesetzt."
2. Der § 5 Abs. 1 der Bebauungsvorschriften erhält folgende Fassung:

"Die Garagen können im seitlichen Grenzabstand oder im rückwärtigen Grundstücksbereich errichtet werden. Die Unterbringung der Garagen im Hauptgebäude ist grundsätzlich erlaubt. Schachtartige Abfahrten im Vorgartengelände sind jedoch nicht zugelassen,"

3. Der Gestaltungsplan vom 15.3.67 wird ersetzt durch den Bebauungsplan vom 14.12.1973.
4. Der Strassen- und Baulinienplan vom 15.3.67 wird ersetzt durch den Bebauungsplan vom 14.12.1973.

§ 3

Bestandteile des genehmigten Bebauungsplanes

Nach den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Begründung vom 15.3.67, sowie Begründung vom 9.7.1974.
2. Satzung vom 15.3.67, sowie Satzung vom 9.7.1974.
3. Bebauungsplan M 1 : ⁵²⁰1000 Blatt 2 vom 14.12.73
4. Querprofile Blatt 4 vom 15.3.67
5. Längenschnitte Blatt 5 und 6 vom 15.3.67

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

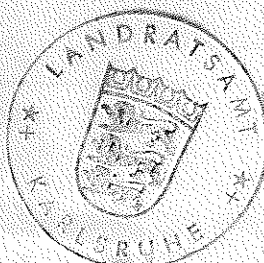
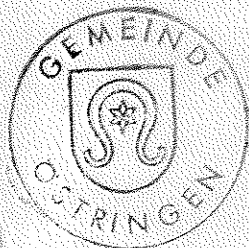
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Östringen,

Odenheim, den

XXXXXXXXX 26. August 1974

Bürgermeister - Stellvertreter



Genehmigt (2. BR.-G. § 111 LBO)

Karlsruhe, den

Landratsamt Karlsruhe - Abt.

in Auftrag

4

GEMEINDE ODENHEIM

BEB.-PLAN „WEIDENFELD“

M. = 1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG:

- WR REINES WOHNGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- I/II BERGSEITIG 1 GESCH. / TALSEITIG 2 GESCH.
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- OFFENE BAUWEISE

ART	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRZ	GFZ
BMZ	BAUWEISE

- BAULINIE } *verändert*
- BAUGRENZE } *siehe Gemeindeverordn.*
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- A STRASSENPUKT
- FIRSTRICHTUNG
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB.-PLANES

Sportplatz

Schwimmbad

Aufgestellt durch Beschluß vom Odenheim, den Umlegungsstelle

Die Umlegungskarte ist nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet. (§ 74 Abs. 2 BBauG) Bruchsal, den Staatl. Verm. Amt

Öffentlich ausgelegt nach § 69 Abs. 1 BBauG vom bis Odenheim, den Umlegungsstelle

- Erläuterung:
- Gebietsgrenze
 - örtl. Verkehrsflächen
 - Grünflächen
 - Ordnungsnummer des Eigentümers nach dem Bestandsverzeichnis
 - Bpl = Bauplatz

4. FERTIGUNG Blatt 2

ANLAGE ZUR *STELUNG* VOM: 9.7.1974

Karlsruhe, den 14.12.73, ORTSPLANER DIPL.-ING. KUNO WILD FÜR KARLSRUHE, SOFIESENK. 114

GEMEINDE OSTRINGEN
BÜRGERMEISTER
R. Groß

STADTBAUSÜBRO
KARLSRUHE
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO.)
Karlsruhe, den 2. Okt. 1974
Landratsamt Karlsruhe - Abt. im Auftrag

Begründung

nach § 9, Abs. 6, BBauG

zur Änderung des Bebauungsplanes "Weidenfeld"

I. Art der Änderung

1. Im Rahmen des Umlegungsverfahrens wurde nördlich der Strasse D - D₁ (Krimhildstrasse) ein Baugrundstück mehr als im Bebauungsplan vorgesehen, ausgewiesen. Weiter erfolgten geringfügige Änderungen inbezug auf die im Bebauungsplan vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen. Dies macht erforderlich, den Bebauungsplan auf der Grundlage des Umlegungsplanes neu zu bearbeiten.
2. Bei dieser Neubearbeitung soll lt. Gemeinderatsbeschluss die Bauflucht der Gebäude nördlich D - D₁ von 7 m auf 5 m verringert werden.
3. Weiter soll lt. Gemeinderatsbeschluss die Festsetzung der Stellung der Garagen im Bebauungsplan entfallen.
4. Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung wird das Mindestmass der Hauptgebäude mit 9/11 m und das Höchstmass mit 12/14 m festgesetzt.

II. Bestandteile der Bebauungsplanänderung

1. Satzung
2. Die §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 der Bebauungsvorschriften vom 15.3.67
3. Der Bebauungsplan vom 14.12.73, er ersetzt den Strassen- und Baulinienplan, sowie den Gestaltungsplan vom 15.3.67.

III. Kosten

Zusätzliche Erschliessungskosten dieser Bebauungsplanänderung entstehen der Gemeinde nicht.

Ostringen,
Odenheim, den 26.8.1974

M. W. Singer
Bürgermeister stellvertreter

Karlsruhe, den 14.12.73,
Ortsplaner
Dipl.-Ing.

Kuno Wilden

MENZINGEN

GEMEINDE ODENHEIM

ÜBERSICHTSPLAN M=1:25000

ST-Ü-1
1. FERTIGUNG
①

ANLAGE ZUM ANTRAG VOM

L.I.O. Nr. 552

KATZENBACH

ZEUTERN

TIEFENBACH

L.I.O. Nr. 152

NEUENBÜRG

ODENHEIM - 3. Dez. 1969
DER BÜRGERMEISTER

KARLSRUHE, DEN 15.3.1967.
ORTSPLANER
DIPL. ING. KUNO WILDERER
KARLSRUHE, SOFIENSTR. 114

Kuno Wilderer
STÄDTEBAUBÜRO

MENZINGEN

- GEMARKUNGSGRENZE
- KLASSIFIZIERTE STRASSEN
- EISENBAHN
- OFFENE WASSERLÄUFE

- ① TEILBEBAUUNGSGEBIET „LERCHENBERG“
- ② „ N O R D “
- ③ „ ELSBERG - RÖTE “
- ④ „ KIES - WIRBELBERG “
- ⑤ „ LERCHENBERG 2 “
- ⑥ „ SEEWIESE “
- ⑦ „ FAHLTOR “
- ⑧ „ N O R D 2 “

⑨ BEBAUUNGSPLAN „WEIDENFELD“